

**Verordnung der Landesregierung vom , mit der die Gemeinde-
Verwaltungsabgabenverordnung 2007 geändert wird**

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird verordnet:

Artikel I

Die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 31, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:
„(3) Werden mehrere Berechtigungen, die selbständig ausgeübt werden können, in einem verliehen, so ist die Landesverwaltungsabgabe für jede dieser Berechtigungen zu entrichten.“
2. Die Z. 1 und 2 des Allgemeinen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 haben zu lauten:
„1. Verleihung einer Berechtigung oder Erteilung einer Bewilligung
auf Antrag der Partei 15,-- Euro
2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, die wesentlich
im Privatinteresse der Partei liegen 15,-- Euro“.
3. Der I. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„I. Baurecht
(Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch
das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013)

 7. Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten
(§ 8 Abs. 6), pro zu schaffender Abstellmöglichkeit 70,-- Euro
 8. Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen (§ 13 Abs. 1) 70,-- Euro
 9. Bewilligung des Neu- oder Zubaus von Gebäuden (§ 21 Abs. 1 lit. a)
je m³ der Baumasse im Sinne des § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrs-
aufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der Fassung
des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013 0,50 Euro
mindestens jedoch 70,-- Euro
höchstens jedoch 1.100,-- Euro
 10. Bewilligung des Umbaus von Gebäuden (§ 21 Abs. 1 lit. a)
je m³ der Baumasse im Sinne des § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrs-
aufschließungsabgabengesetzes 0,25 Euro
mindestens jedoch 35,-- Euro
höchstens jedoch 550,-- Euro
 11. Bewilligung einer sonstigen Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen
(§ 21 Abs. 1 lit. b) 70,-- Euro
 12. Bewilligung
 - a) einer Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen
(§ 21 Abs. 1 lit. c) 70,-- Euro
 - b) der Verwendung von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden, Wohnungen
oder sonstigen Gebäudeteilen als Freizeitwohnsitz oder der Verwendung von
im Freiland gelegenen Freizeitwohnsitzen auch zu einem anderen Zweck als
dem eines Freizeitwohnsitzes (§ 21 Abs. 1 lit. d) 70,-- Euro

13. Bewilligung der Errichtung oder der Änderung von sonstigen baulichen Anlagen
(§ 21 Abs. 1 lit. e) 70,-- Euro
14. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Ausführung
eines Bauvorhabens versehenen Ausfertigung der Planunterlagen
(§ 23 Abs. 4) 70,-- Euro
15. Bewilligung der Erstreckung der Frist für den Baubeginn oder die
Bauvollendung (§ 28 Abs. 3) 50,-- Euro
16. Bewilligung der Durchführung von Vorarbeiten (§ 30 Abs. 1) 50,-- Euro
17. Ausnahmegewilligung für das Überschreiten von durch Verordnung
festgelegten Grenzwerten für den Baulärm (§ 33 Abs. 2) 70,-- Euro
18. Bewilligung der vorübergehenden Benützung von Nachbargrundstücken
(§ 36 Abs. 3 und 4, gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 Abs. 5,
§ 46 Abs. 6 oder § 49 Abs. 4) 50,-- Euro
19. Erteilung einer Benützungsbewilligung (§ 38 Abs. 1) oder Teilbenützungsbewilligung (§ 38 Abs. 2) jeweils die Hälfte der Tarifposten 9, 10 bzw. 11
20. Bewilligung des Abbruchs von Gebäuden oder Gebäudeteilen
(§ 42 Abs. 2) 70,-- Euro
21. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Ausführung
des Abbruchs eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles versehenen
Unterlagen (§ 43 Abs. 5) 70,-- Euro
22. Bewilligung von baulichen Anlagen vorübergehenden Bestandes
(§ 46 Abs. 1) jeweils die Hälfte der Tarifposten 9, 10, 11 bzw. 13
23. Erstreckung der Bewilligung für bauliche Anlagen vorübergehenden
Bestandes (§ 46 Abs. 4) 35,-- Euro
24. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Errichtung,
Aufstellung oder Änderung einer Werbeeinrichtung versehenen Unterlagen
(§ 47 Abs. 5) 70,-- Euro
25. Bewilligung der Durchführung von Aufschüttungen oder Abgrabungen
(§ 49 Abs. 2) 70,-- Euro
26. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Durchführung
einer Aufschüttung oder einer Abgrabung versehenen Unterlagen
(§ 49 Abs. 4) 70,-- Euro
27. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Errichtung
oder wesentlichen Änderung von Antennentragmasten versehenen Unterlagen
(§ 51 Abs. 5) 70,-- Euro“
4. In der Überschrift des II. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1
wird das Zitat „BGBI. I Nr. 152/2006“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 39/2013.“ ersetzt.
5. Der III. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird aufgehoben.
6. In der Überschrift des IV. Abschnittes des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1
hat der Klammerausdruck zu lauten:
„(Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl. Nr. 4/2014)“
7. Im IV. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost
39 der Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 5)“ durch den Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 3)“
ersetzt.

8. Im IV. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 40 zu lauten:
- „40. Ausstellung einer Bescheinigung über die Anmeldung einer Veranstaltung bzw. Vorschreibungen für eine Veranstaltung (§ 6 in Verbindung mit den §§ 7 und 8)
- a) zu der bis zu 1000 Personen gleichzeitig erwartet werden
1. für einmalige Veranstaltungen 30,-- Euro
2. für wiederkehrende oder ständige Veranstaltungen 100,-- Euro
- b) zu der mehr als 1000 Personen gleichzeitig erwartet werden
1. für einmalige Veranstaltungen 200,-- Euro
2. für wiederkehrende oder ständige Veranstaltungen 300,-- Euro
- c) zu der Betriebsanlagen verwendet werden, die die Interessen nach § 3 Abs. 1 lit. b und c beeinträchtigen können 50,-- Euro“
9. Im IV. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 41 der Klammerausdruck „(§ 10 Abs. 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 9 Abs. 4)“ ersetzt.
10. Im IV. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird die Tarifpost 42 aufgehoben.
11. Im V. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 43 der Klammerausdruck „(§ 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2006)“ durch den Klammerausdruck „(§ 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 212/2013)“ ersetzt.
12. Im V. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 44 der Klammerausdruck „(§ 7 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001)“ durch den Klammerausdruck „(§ 7 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013)“ ersetzt.
13. Im V. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 46 der Klammerausdruck „(§ 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2005)“ durch den Klammerausdruck „(§ 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012)“ ersetzt.
14. Im V. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 47 der Klammerausdruck „(§ 6 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006, LGBl- Nr. 9)“ durch den Klammerausdruck „(§ 6 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006, LGBl- Nr. 9, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013)“ ersetzt.
15. Im V. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 werden in der Tarifpost 48 der Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005)“ durch den Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013)“ und der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 89/2006)“ durch den Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013)“ ersetzt.

16. Im V. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 49 der Klammerausdruck „(§ 6 Abs. 3 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl- Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2006)“ durch den Klammerausdruck „(§ 6 Abs. 3 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl- Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/2014)“ersetzt.
17. Im V. Abschnitt des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird folgende Tarifpost 56 angefügt:
- „56. Aufhebung der Untersagung des Betriebes oder der Sperre der Hebeanlage (§ 12 Abs. 4 gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012, LGBl. Nr. 153) 70,-- Euro“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 geändert wird

I Allgemeines

Nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes haben die Parteien in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (eigener Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung und aus dem Bereich der Bundesvollziehung) für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben (Tarife) hat die Landesregierung nach § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes nach festen Sätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein müssen, durch Verordnung festzulegen. Die Verwaltungsabgabe darf im Einzelfall den Betrag von 1.100,-- Euro nicht übersteigen.

Bei den Verwaltungsabgaben handelt es sich wirtschaftlich gesehen um eine pauschalierte Abgeltung des mit der Inanspruchnahme der Behörde verbundenen Verwaltungsaufwandes. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand einerseits sowie das Parteieninteresse andererseits maßgebliche Kriterien für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben.

Eine Änderung der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 ist durch Änderungen vor allem im Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 erforderlich geworden.

Darüber hinaus wird die Novelle zum Anlass genommen, um kleinere redaktionelle Ergänzungen und Zitat Anpassungen aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Gesetzesänderungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Rechtsanpassung aufgrund der Einführung der Verwaltungsgerichte erster Instanz und ihrer Entscheidungen in Form von Erkenntnissen vorzunehmen

II. Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen für den Bund, das Land Tirol und die Gemeinden zu erwarten.

III. Zu den einzelnen Tarifposten

Zu den Abschnitten I und II:

Hiebei handelt es sich lediglich um Zitat Anpassungen.

Zu Abschnitt III:

Da im bisherigen Abschnitt III (Aufzugsangelegenheiten) durch das Inkrafttreten des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012 die bisherige Tarifpost 37 obsolet geworden ist und als einzige Tarifpost die bisherige Tarifpost 36 verbleiben würde, wird dieser Abschnitt aufgehoben

und die bisherige Tarifpost 36 im Abschnitt V (Sonstige Angelegenheiten) – sprachlich an die geänderte gesetzliche Grundlage angepasst - als Tarifpost 56 angefügt.

Zu Abschnitt IV:

Die Neufassung der Tarifpost 40 erfolgt aufgrund des Umstandes, dass im Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 die Unterscheidung zwischen kleinen und großen Veranstaltungen von ursprünglich 300 auf nunmehr 1000 Personen angehoben wurde. Dementsprechend wurde auch die Höhe der jeweiligen Verwaltungsabgabe angepasst.

Bei den Änderungen in den Tarifposten 39 und 41 handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen bzw. Zitateanpassungen.

Die bisherige Tarifpost 42 ist durch die Aufhebung des Tiroler Tanzunterrichtsgesetzes obsolet geworden.

Zu Abschnitt V:

Hiebei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Zitateanpassungen.

Die neu hinzugefügte Tarifpost 56 entspricht inhaltlich der bisherigen Tarifpost 36 und wird sprachlich an die geänderte gesetzliche Grundlage angepasst.